

Auszahlungsantrag Anbau von Zwischenfrüchten

**Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung
(RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 4.6.2007 - Az.: II-4 - 72.40.32 in der jeweils gültigen Fassung)**

**hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau von Zwischenfrüchten
2015**

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2014/2015. Diese müssen bis zum

15. Mai 2015

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für den Anbau von Zwischenfrüchten im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2014/2015 (01.07.2014 bis 30.06.2015) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 15.05.2015 einzureichen.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, der Differenzierung der Nutzarten des aktuellen Flächenverzeichnisses, dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bitte beachten Sie folgendes:

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen ergeben sollten, können nachträgliche Korrekturen nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Anlage Flächenaufstellung

In der Flächenaufstellung sind die im Herbst 2014 angegebenen Daten aus der Herbsterklärung Zwischenfruchtanbau dargestellt. In dieser Herbsterklärung wurden von Ihnen die voraussichtlichen Schlag- und Teilschlagbezeichnungen der mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen für das Flächenverzeichnis 2015 angegeben. Prüfen Sie diese Angaben genau. Korrigieren Sie – wenn notwendig – die dort dargestellten Daten und passen Sie insbesondere die Feldblock-, Schlag- und Teilschlagangaben an das nunmehr einzureichende Flächenverzeichnis 2015 an. Sofern im Flächenverzeichnis 2015 neue Teilschläge gebildet wurden auf denen Zwischenfrüchte angebaut waren, sind diese Teilschläge zusammen mit der Codierung und der Bezeichnung der angebauten Zwischenfruchtkultur in die Flächenaufstellung aufzunehmen. Wenn Teilschläge zusammengefasst wurden, ist die Größe der Zwischenfruchtkultur in der letzten Spalte der Flächenaufstellung entsprechend zu korrigieren und der weggefallene Teilschlag zu streichen. Prüfen Sie abschließend, ob die Summe der in der Herbsterklärung angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau die Sie in 2015 tatsächlich bewirtschaften, der Summe der in dieser Flächenaufstellung zum Auszahlungsantrag angegebenen Flächen mit Zwischenfruchtanbau entspricht.

In der Flächenaufstellung sind für die verschiedenen Zwischenfruchtulturen die folgenden Nutzartcodierungen zu verwenden, sofern die Daten gemäß der Herbsterklärung nicht bereits vorgegeben sind:

Codierung	Text	Codierung	Text
10	Grünroggen	22	Winterraps
11	Winterrüben	23	Gem. winterhart, keine HVN
12	Ölrettich	30	Senf
13	Einjähriges Weidelgras	31	Phacelia
14	Welsches Weidelgras	32	Sommerraps
15	Bastardweidelgras	33	Hafer
16	Deutsches Weidelgras	34	Sommergerste
17	alle ausdauernden Gräser	35	Buchweizen
18	Gem. winterhart, HVN zulässig	36	Sonnenblumen
20	Markstammkohl (Futterkohl)	37	Hanf
21	Stoppelrüben (Herbstrüben)	38	Gem. nicht winterh., keine HVN

Anlage Differenzierung der Nutzarten des aktuellen Flächenverzeichnisses

In dieser Anlage zum Auszahlungsantrag muss für **alle Flächen** des Flächenverzeichnisses 2015 die mit folgenden Nutzartcodierungen beantragt wurden, eine Zusatzangabe gemacht werden:

- 050 = Mischkulturen Saatgutmischung
- 421 = Klee (stickstoffbindend, ÖVF)
- 422 = Klee gras
- 423 = Luzerne
- 424 = Acker gras
- 425 = Klee-Luzerne Gemisch
- 426 = Klee (nicht stickstoffb./ÖVF)
- 912 = Grassamenvermehrung
- 913 = Leguminosensamenvermehrung

Diese Angaben sind zwingend erforderlich um den Anteil des Zwischenfruchtanbaus an der insgesamt in 2015 mit Sommerungen bestellten Ackerfläche ermitteln zu können. Werden diese Angaben nicht gemacht, führt dies zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

050 = Mischkulturen Saatgutmischung Muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
421 = Klee (stickstoffbindend, ÖVF) muss aufgeteilt werden:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
422 = Klee gras muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
423 = Luzerne muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
424 = Acker gras muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
425 = Klee-Luzerne-Gemisch muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
426 = Klee (nicht stickstoffb./ÖVF) muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
912 = Grassamenvermehrung muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher
913 = Leguminosensamenvermehrung muss aufgeteilt werden in:	100 = Einsaat im Frühjahr 2015 101 = Einsaat im Herbst 2014 oder früher

Wichtiger Hinweis

Es wird auf die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen verwiesen.

Hinweis zur gleichzeitigen Beantragung von Zwischenfruchtflächen im Rahmen dieses Förderprogramms und von „im Umweltinteresse genutzten Flächen (= ökologische Vorrangflächen) im Rahmen des Greenings:

Die im Rahmen dieses Förderprogramms beantragten Zwischenfrüchte wurden bereits im Herbst 2014 bestellt. Insofern besteht keine Verbindung zu Zwischenfruchtflächen die ggfls. innerhalb der Greeningverpflichtungen im Flächenverzeichnis 2015 als ökologische Vorrangflächen für den Herbst 2015 angegeben werden. Eine Prämienverrechnung erfolgt insofern für den Verpflichtungszeitraum 2014/2015 nicht.